

A m... gegen 23.00 Uhr gelangte der Beschuldigte von der Choriner Straße her durch eine in den Hausflur mündende Tür, die er mit einem Dietrich öffnete, in die Kellerräume des Hauses Choriner Straße... Der unter dem Laden befindliche Keller war Vogt nicht ohne weiteres zugänglich, er war gegen den Kellergang durch eine Mauer abgeschlossen. Der Boden vor dieser Mauer war jedoch weder gemauert noch zementiert, sondern bestand aus festgestampftem Erdreich, so daß es Vogt möglich war, hier ein Loch zu graben, durch das er unter der Trennmauer hindurch in den unter dem Laden befindlichen Kellerraum kriechen konnte. Von diesem Keller führte, wie Vogt schon erkundet hatte, eine Holzluke unmittelbar in das Tabakgeschäft. Da der Deckel dieser Luke mit einer Eisenstange gesichert war, bohrte der Beschuldigte mit einem Zentrumböhrer zwei Reihen Löcher in den Deckel, so daß er zwei entsprechende Brettstücke herausnehmen, durch die so entstandene Öffnung langen und die Eisenstange durch Zurückschieben entfernen konnte. Im Laden angekommen, nahm der Beschuldigte sieben Stangen (zu je 1000 Stück) Zigaretten der Marke „Turk“ aus einem offenen Regal hinter dem Ladentisch, verstaute sie in seinem Rucksack und verließ den Tatort auf demselben Wege, den er beim Eindringen genommen hatte, wobei er darauf bedacht war, das Loch unter der Mauer wieder zuzuschütten und den Gang sauber zu fegen, so daß er seine Fußspuren hinter sich beseitigte.

Noch in derselben Nacht brachte Vogt das gestohlene Gut zu dem inzwischen verstorbenen Gastwirt Max B. Von diesem erhielt er 300,— DM. Das Geld vertrank er.

Vogt ist voll geständig.

IV. Beweismittel

1. Tatortbefundsbericht (Bl— d. A.)
2. Zeugenaussage X. zum vorherigen Besuch des Tabakladens (Bl— d. A.)
3. Zeugenaussage B. über Zechgelage mit dem erhaltenen Geld (Bl.... d. A.)
4. Gutachten des KTI darüber, daß in dem Ofen des Max B. verbrannte bzw. verkohlte Zigaretten vorgefunden wurden (Bl— d. A.)
5. Aussage und Geständnis des Beschuldigten ... (Bl— d. A.)

V. Besondere Bemerkungen

1. Nach Auskunft des behandelnden Arztes wird der Beschuldigte in zwei Wochen verhandlungsfähig sein.
2. Der Geschädigte, Tabakhändler X., hat Schadensersatzantrag in Höhe von 700,— DM gestellt (Bl.... d. A.)

Leiter der VP-Inspektion

(gez. Krause)
VP-Oberrat